

Merkblatt zum Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen in Niedersachsen

(Basierend auf dem Erlass „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“, RdErl. d. MK v. 10.05.2011)

1. Konfessioneller und konfessionell-kooperativer Religionsunterricht

Der Religionsunterricht wird grundsätzlich als **konfessioneller Religionsunterricht**, als evangelischer oder katholischer Religionsunterricht oder Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft, z. B. jüdischer oder muslimischer Religionsunterricht, erteilt (vgl. 1.1). **Wer einer Religionsgemeinschaft angehört**, ist grundsätzlich verpflichtet, an dem angebotenen konfessionellen Religionsunterricht teilzunehmen, es sei denn, es liegt bei über 14-Jährigen eine schriftliche Abmeldung vom Religionsunterricht bei der Schulleitung vor (§124 Abs. 2 Satz 2 und 3 NSchG).

Ist es an einer **Schule nicht möglich, für Schülerinnen und Schüler einer bestimmten Religionsgemeinschaft Religionsunterricht einzurichten**, weil z. B. weniger als 12 Schülerinnen und Schüler einer Religionsgemeinschaft vorhanden sind und auch durch Zusammenlegen von Schülergruppen benachbarter Schulen nicht erreicht werden (vgl. 4.4.1/Bezug 2.1 und 2.2) oder zeitweise keine Lehrkraft der betreffenden Religionsgemeinschaft zur Verfügung steht, so können Schülerinnen und Schüler (auch solche, die keiner Religionsgemeinschaft angehören) am Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen („konfessioneller Gaststatus“). Voraussetzung ist die Zustimmung der Mehrheit der an der Schule tätigen Religionslehrkräfte der aufnehmenden Religionsgemeinschaft nach Beratung in der zuständigen Fachkonferenz (vgl. 4.3 und 4.4.2).

In diesem Fall handelt es sich um konfessionellen Religionsunterricht, in dem Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Konfessionen oder ohne Konfession von einer Religionslehrkraft einer bestimmten Konfession unterrichtet werden. Diese Form des Religionsunterrichts darf über ein Schuljahr hinaus nur mit Genehmigung der Landesschulbehörde erfolgen, die hierfür das Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen herbeiführt (vgl. 4.4.2).

Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht beschreibt **das Zusammenwirken von Religionslehrkräften beider Konfessionen** aufgrund besonderer schulorganisatorischer Bedingungen mit Blick auf Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Konfessionen oder ohne Konfession in der Schule, in einem Schuljahrgang, einer Lerngruppe oder einer Klasse, so dass ein gemeinsamer Religionsunterricht für evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler angeboten und organisiert wird. Ziel der konfessionellen Kooperation ist, dass religiöse Bildung in der Schule gestärkt wird, um allen Schülerinnen und Schülern

unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zu bieten, am Religionsunterricht teilnehmen zu können. Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist schulrechtlich Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die unterrichtende Lehrkraft angehört und nach deren Grundsätzen der Religionsunterricht erteilt wird (vgl. 4.5), wobei der Unterricht die konfessionelle Herkunft der Schülerinnen und Schüler bei der didaktischen Planung berücksichtigt. **Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht setzt voraus, dass Religionslehrkräfte beider Konfessionen an einer Schule vorhanden sind.**

2. Antragsverfahren

Anträge sind in dreifacher Ausfertigung, in der Regel zum 1. Februar des Jahres für das folgende Schuljahr, an die zuständige Landesschulbehörde zu stellen, die Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen herstellt, wenn ...

- ... in berufsbildenden Schulen für alle Jahrgänge konfessionell-kooperativer Religionsunterricht erteilt werden soll (vgl. 4.7). Der Antrag wird in der Regel für drei Jahre (vgl. 4.7 / Bezug 4.5.1) gestellt.
- ... zeitweise und über ein Jahr hinaus Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht der anderen Konfession teilnehmen, weil keine Lehrkraft der eigenen Konfession an der Schule zur Verfügung steht (vgl. 4.4.2). Hier handelt es sich nicht um konfessionelle Kooperation, sondern um einen konfessionellen „Gaststatus“.
- ... ein niveaustufenspezifisches Schulcurriculum dem Antrag beiliegt.

Zustimmungserklärung

- Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht setzt den Konsens innerhalb der Schule voraus, wobei die im Erlass genannten Gremien (Fachkonferenz und Religionslehrkräfte, Schulvorstand) zustimmen müssen.
- Die konfessionelle Minderheit der Fachkonferenz(en) muss genügend berücksichtigt werden und darf nicht einfach überstimmt werden.

3. Sonderregelung Berufliches Gymnasium

Für die Jahrgänge des Beruflichen Gymnasiums gelten die „Besonderen Vorschriften für den Religionsunterricht [...] in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium und im Kolleg“ (8.1 – 8.4) des Erlasses. Hier ist eine konfessionelle Kooperation im Sinne des Antragsverfahrens nicht vorgesehen. Der Antrag einer Schule gilt also nicht für die Jahrgänge des Beruflichen Gymnasiums.

Niedersächsische Landesschulbehörde – Dezernat 4 Berufliche Bildung -

Sabine Berger, Landesfachberatung Evangelische Religion an BBS in Niedersachsen

Dr. Mareike Klekamp, Landesfachberatung Katholische Religion an BBS in Niedersachsen

Karl Koch, Landesfachberatung Evangelische Religion an BBS in Niedersachsen

In Abstimmung mit der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den Bistümern Hildesheim und Osnabrück sowie dem Offizialat Vechta.

Stand: 12/2014